

33. Ist es zulässig, bei subjektiver Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages die Klage auf die ursprüngliche Vertragsleistung zu richten?

III. Civilsenat. Urth. v. 3. Oktober 1893 i. S. L. H. (Kl.) w.
F. S. u. Gen. (Bekl.) Rep. III. 126/93.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Nach Inhalt der Klage verpachtete der Schmiedemeister H. S. in B. an den Kläger L. H. in B. auf die sechs Jahre vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1895 vier Grundstücke, von denen eins dem Verpächter gehörte, drei aber im Eigentume seiner Ehefrau und im ehemännlichen Nießbrauche des Verpächters standen. Während dieses Pachtverhältnisses, am 14. März 1890, starb der Verpächter und hinterließ als testamentarische Erben seine genannte Ehefrau sowie drei Kinder, wobei insbesondere der ersteren der lebenslängliche Nießbrauch an den gesamten Grundstücken des Verstorbenen, darunter auch an dem angeblich verpachteten, überwiesen war. Bald nach dem Tode ihres Ehemannes entzog die Witwe S. dem Kläger die von ihm als erpachtet bezeichneten Grundstücke und nahm dieselben in ihre eigene Benutzung. L. H. erhob darauf gegen die Witwe S. und deren drei Kinder, als Erben des Schmiedemeisters H. S., Klage auf Anerkennung des Pachtverhältnisses, Aushaltung des Pachtvertrages und Unterlassung jeder weiteren Störung. Die Geschwister S. bestritten unter Hinweis auf das der Witwe S. zur Zeit theils als Eigentümerin, theils als Nießbraucherin zustehende ausschließliche Verfügungsrecht über die angeblichen Pachtgrundstücke ihre Passivlegitimation.

Die erste Instanz wies durch Teilurteil die Klage gegen die drei Geschwister S. ab, die zweite Instanz hielt diese Entscheidung aufrecht. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Vorinstanz hat ihre Entscheidung darauf gestützt, daß zur Verfügung über die Pachtgrundstücke allein die Witwe S. befugt sei, diese aber deren Überlassung an den Kläger verweigere, und somit für die drei Geschwister S. eine subjektive Unmöglichkeit der Erfüllung vorliege, infolge deren der Anspruch auf die ursprüngliche Vertragsleistung — unbeschadet eines etwaigen Anspruches auf Schadloshaltung — nicht mehr stattfinden. Der Revisionskläger hat diese Ausführungen nicht angefochten, wohl aber die Klage den drei Geschwistern S. gegenüber, von denen die Berechtigung des Klägers bestritten werde, als Feststellungsklage aufrechtzuerhalten gesucht. Dem kann zwar nicht beigetreten werden, da sich die Klage sowohl nach der von dem Vertreter des Klägers in der Berufungsverhandlung abgegebenen Erklärung als nach dem maßgebenden Teile des Klageantrages (Aushaltung des Pachtverhältnisses und Unterlassung jeder Störung) lediglich als eine Leistungsklage darstellt.

Wohl aber ist dieselbe in ihrer Richtung gegen die drei Mitbeklagten aus einem anderen Grunde aufrechtzuerhalten. Sofern (was noch des Beweises bedarf) ein Pachtvertrag zwischen dem Kläger und dem Erblasser der Beklagten in der von ersterem behaupteten Weise zustande gekommen ist, sind gegenwärtig an Stelle des Verstorbenen dessen Erben, darunter also die drei Geschwister S., zur Aushaltung dieses Vertrages verpflichtet. Allerdings sind sie wegen des ausschließlichen Verfügungsrechtes der Witwe S. nicht in der Lage, dem Pächter unmittelbar aus ihrem eigenen Rechte die Benutzung der Pachtgrundstücke zu gewähren. Allein hiermit ist ihre erwähnte Verpflichtung noch nicht aufgehoben. Denn die erwähnte Sachlage beruht nicht etwa auf einem zufälligen Ereignisse, sondern auf Verfügungen des Erblassers, insofern derselbe einmal die in seinem Nießbrauche befindlichen Grundstücke seiner Ehefrau über die Dauer dieses mit seinem Tode endigenden Rechtes hinaus und ohne Rücksicht auf dasselbe verpachtete und sodann das ihm selbst gehörige Pachtgrundstück ohne Rücksicht auf den Pachtvertrag seiner Ehefrau allein zum lebens-

länglichen Nießbrauche hinterließ. Für die Folgen dieser Verfügungen aber ist von ihm und nach seinem Tode an seiner Stelle von seinen Erben einzustehen, ebenso wie in dem Falle, wenn er bei seinen Lebzeiten die Pachtgrundstücke an einen Dritten veräußert hätte (l. 9 pr. Dig. locati 19, 2). Ist hiernach an sich eine fortdauernde Verbindlichkeit der Beklagten aus dem Vertrage anzunehmen, so wird auch ferner durch eine auf ihrer Seite bestehende Unmöglichkeit, diese Verpflichtung in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erfüllen, die Klage auf die eigentliche Vertragsleistung (das uti frui licere) nicht unzulässig. Denn der ursprüngliche Gegenstand der vertragmäßigen Verpflichtung wird in solchem Falle nicht ohne weiteres verändert; es erscheint nicht unstatthaft, die Verurteilung zunächst auf Leistung desselben zu richten und hierdurch zugleich die Grundlage für etwaige beim Ausbleiben dieser Leistung eintretende Entschädigungsansprüche festzustellen.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 § 264 Anm. 7; Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht Bd. 1 S. 229 fig., Bd. 3 S. 413. Allerdings wird dann, wenn der Verpflichtete (oder, wie hier, dessen Erblasser) die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeit durch eine von ihm zu vertretende Handlung unmöglich gemacht hat, auch die Klage auf das Interesse zugelassen. Hierdurch wird jedoch der Anspruch auf die vereinbarte Leistung nicht ohne weiteres, namentlich solange nicht eine objektive Unmöglichkeit vorliegt, ausgeschlossen, und demgemäß eine hierauf gerichtete Klage nicht beanstandet.

Vgl. die Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes in Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 28, Bd. 30 Nr. 29, 247, Bd. 34 Nr. 196. . . .